

**Satzung  
der Stadt Oberwesel  
über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze**

**vom 07.11.2025**

Aufgrund des § 88 Absatz 1 Nr. 8 und Absatz 3 Nr. 2 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Stadtrat von Oberwesel in seiner öffentlichen Sitzung am 08.10.2025 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen im gesamten Stadtgebiet und in den Stadtteilen von Oberwesel. Regelungen in Bebauungsplänen gehen dieser Satzung vor.

**§ 2  
Stellplatznachweis**

Mit Vorlage der Bauantragsunterlagen/Freistellungsunterlagen sind die notwendigen Stellplätze rechnerisch und gegebenenfalls zeichnerisch nachzuweisen.

**§ 3  
Stellplatzbedarf**

- (1) Für die Ermittlung der Anzahl der notwendigen Stellplätze gilt grundsätzlich die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge vom 24.07.2000 (MinBl. 231) in der zurzeit geltenden Fassung.
- (2) Für Nutzungsänderungen von Bestandsgebäuden/Nutzungseinheiten in gewerbliche Nutzungen (zum Beispiel Gastronomie, Einzelhandel, Dienstleistungen, Arztpraxen, Gesundheitscampus) in der Kernstadt (ohne Gewerbegebiet Tuchscheren) gilt, dass keine zusätzlichen Stellplätze nachgewiesen werden müssen, sollte sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze durch eine Nutzungsänderung erhöhen und die Herstellung der zusätzlichen Stellplätze nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich sein. Das gleiche gilt für Alten- und Pflegeheime, kommunale Mehrzweckgebäude und Beherbergungsbetriebe in der Kernstadt.
- (3) Bestimmungen der LBauO, die eine Reduzierung oder einen Verzicht des Nachweises von Stellplätzen regeln, gehen der Satzungsregelung vor und bleiben von dieser unberührt.

**§ 4  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Oberwesel über die Festlegung der Zahl der  
notwendigen Stellplätze vom 30.12.1999 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Oberwesel, 07.11.2025

.....  
Jan Zimmer  
Stadtbumermeister

